

132 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1979 10 30

Regierungsvorlage

Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Österreich betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse samt Anhängen

ARRANGEMENT BETWEEN THE UNITED STATES AND AUSTRIA CONCERNING AGRICULTURAL PRODUCTS

I. Cheeses

1. The United States agrees to bind in Schedule XX of the General Agreement on Tariffs and Trade the quota levels by type of cheese listed in Annex II. These quotas will be established under the authority of Section 22 of the Agricultural Adjustment Act of 1933 in compliance with the GATT Waiver of 1955.

2. The United States agrees that its import system will be adjusted so that:

- The cheeses which are listed in Annex I will not be subject to quotas; and
- The other cheeses will be freely imported within the limits of fixed quotas.

3. The global volume of the quotas granted to Austria for cheeses subject to the quota system will amount to a minimum of 7,850 metric tons. The distribution of the quotas between the different varieties is that listed in Annex II of the present arrangement. The U. S. agrees to take all necessary measures to permit the maximum utilization of the quotas. It is, however, understood that in the event Austria is unable to supply a given annual quota, the U. S. will authorize a temporary country of origin adjustment for the remainder of the quota year so that U. S. importers and licensees may be able to use their import licenses elsewhere.

4. Austria agrees not to grant restitutions or other government payments in a manner so as to result in price of cheese of Austrian origin below the prices of like U. S. domestic cheese

(Übersetzung)

VEREINBARUNG ZWISCHEN DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA UND ÖSTERREICH BETREFFEND LANDWIRTSCHAFTLICHE ERZEUGNISSE

I. Käse

1. Die Vereinigten Staaten verpflichten sich, die im Anhang II angeführten Quoten für bestimmte Käsesorten in der Liste XX des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) zu binden. Diese Quoten werden gemäß der Ermächtigung des Abschnitts 22 des „Agricultural Adjustment Act“ 1933 in Übereinstimmung mit der GATT-Ausnahmegenehmigung 1955 festgesetzt.

2. Die Vereinigten Staaten verpflichten sich, ihr Einfuhrsystem folgendermaßen anzupassen:

- die im Anhang I angeführten Käse unterliegen keiner Quotenregelung,
- die anderen Käse können innerhalb der festgesetzten Quoten ungehindert eingeführt werden.

3. Die Gesamtmenge der Österreich gewährten Käsequoten im Rahmen des Quotensystems beträgt mindestens 7 850 metrische Tonnen. Die Aufteilung der Gesamtmenge auf die verschiedenen Käsesorten ist im Anhang II der vorliegenden Vereinbarung angeführt. Die USA erklären sich bereit, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, durch die eine größtmögliche Ausnützung der Quoten ermöglicht wird. Für den Fall jedoch, daß Österreich nicht in der Lage ist, die zugeteilte Jahresquote zu erfüllen, sind die USA berechtigt, eine vorübergehende Änderung des Ursprungslandes für den Rest des Quotenjahres vorzunehmen, sodaß die US-Importeure und Lizenzinhaber in die Lage versetzt werden, ihre Einfuhrbewilligungen anderweitig auszunützen.

4. Österreich erklärt sich bereit, keine Erstattungen oder sonstige staatliche Zuschüsse in solcher Weise zu leisten, daß dadurch der Preis von Käse österreichischen Ursprungs unter dem

at the wholesale level. Any government payments applied in a manner inconsistent with this commitment would be subject to counteraction by the U. S.

II. Austrian Tariff and Non-Tariff Concessions to the United States

1. In securing the access to the US-market for Austrian cheeses, Austria agrees to grant in return

- (a) the concessions listed in Annex III,
- (b) a quota for fresh or chilled high quality beef in cuts for use in hotels and restaurants (ex sub-heading No. 02.01 B1 of the Austrian Customs Tariff) according to the definition of Annex IV.

This quota amounts to 300 metric tons during the first year and shall increase to 600 metric tons within eight years.

These concessions will be part of Austria's GATT-obligations. They will be marked with "C" and will be conditional upon the maintenance and/or improvement of the access granted by the United States to its market for Austrian cheeses. In the event of any modification of this import regime to the disadvantage of Austria these concessions may be modified or withdrawn without having recourse to the procedures of Article XXVIII.

2. This quota may be granted in parts according to seasonal demand.

The following cuts, which shall be in accordance with the definition of Annex IV, are admitted:

- portioned steaks,
- tenderloins (in separate packings weighing each 1,50 kg or more, without fat and side-muscles).

3. Each consignment shall be accompanied by a certificate of origin. Such certificates issued by the U. S.-Department of Agriculture shall be presented to the Austrian Customs Authority upon clearance for home consumption. This certificate shall contain furthermore the following statement:

"The product as regards origin and quality meets the requirements of the definition of high quality beef as contained in the quota arrangement between Austria and the U. S. from 12 April 1979."

Each shipment shall be directly consigned from the USA to Austria.

Preis von vergleichbarem US-Inlandskäse auf Großhandelsstufe zu liegen kommt. Derartige staatliche Zuschüsse, die mit dieser Verpflichtung nicht vereinbar sind, würden Gegenmaßnahmen der USA zur Folge haben.

II. Österreichische Zugeständnisse an die USA bei Zöllen und nicht-tariflichen Maßnahmen

1: Als Gegenleistung für die Zusage der USA betreffend die Sicherung des Marktzutrittes für österreichischen Käse, gewährt Österreich

- a) die im Anhang III angeführten Zugeständnisse,
- b) eine Quote für frisches oder gekühltes, erstklassiges, zur Verwendung in der Hotellerie und Gastronomie bestimmtes, Rindfleisch in Teilstücken (ex 02.01 B 1 des Österreichischen Zolltarifs) gemäß der im Anhang IV enthaltenen Begriffsbestimmung.

Diese Quote beträgt im ersten Kontingentjahr 300 (metrische) Tonnen und wird innerhalb von acht Jahren auf 600 (metrische) Tonnen erhöht.

Diese Zugeständnisse werden Bestandteil der GATT-rechtlichen Verpflichtungen Österreichs sein. Sie werden mit „C“ gekennzeichnet und sind von der Aufrechterhaltung und/oder Verbesserung des Zutrittes österreichischer Käse auf dem US-Markt abhängig. Im Falle einer Änderung dieses Einfuhrregimes zum Nachteil Österreichs können diese Zugeständnisse ohne Anrufung des Verfahrens nach Artikel XXVIII geändert oder zurückgenommen werden.

2. Diese Quote kann dem saisonalen Bedarf entsprechend in Teilen vergeben werden.

Folgende Teilstücke, die mit der Begriffsbestimmung im Anhang IV übereinstimmen, sind Gegenstand dieser Regelung:

- portionierte Steaks,
- Lungenbraten (in Einzelpackungen mit einem Gewicht von 1,50 kg oder mehr, ohne Fett und ohne Seitenmuskeln).

3. Jede Sendung muß von einem Ursprungszeugnis begleitet sein. Diese vom US-Landwirtschaftsministerium ausgestellten Zeugnisse müssen den österreichischen Zollbehörden bei der Abfertigung zum freien Verkehr vorgelegt werden. Dieses Zeugnis hat überdies folgende Erklärung zu enthalten:

„Die Ware entspricht hinsichtlich Ursprung und Qualität den Erfordernissen der Begriffsbestimmung für erstklassiges Rindfleisch, wie sie in der Quotenvereinbarung vom 12. April 1979 zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten enthalten sind.“

Jede Sendung muß von den USA unmittelbar nach Österreich versandt werden.

4. Both parties agree that Austria's ability to import beef meat is dependent on its exports of beef and live bovine animals. Austria may therefore in critical circumstances, when its own exports of beef or live animals are substantially reduced or made impossible by measures of other countries, defer the annual opening of the high quality beef quota or parts of it or to suspend it totally.

In such circumstances Austria shall notify the USA accordingly and shall engage in bilateral consultations prior and with respect to the proposed actions. Both parties shall endeavour to reach an agreement within 30 days from the date the request for consultations has been received.

In critical circumstances where such a delay would cause irreversible damages Austria may provisionally apply the above mentioned actions even prior to consultations.

III.

The annexes hereto constitute an integral part of this Arrangement.

For the delegation of Austria:
Subject to ratification

Dr. Rudolf Willenpart
Director

Vienna, 17 October 1979

Annex I

In accordance with Arrangement, the cheeses covered by the following tariff categories of the tariff schedules of the United States shall not be subject to quota:

TSUS No.	Description
117.0020	Stilton cheese, in original loaves, product of England
117.0520	Stilton cheese, other, product of England
117.1000	Bryndza cheese
117.3000	Gjetost cheese, made from goat's milk whey or from whey obtained from a mixture of goat's milk and not more than 20 per cent of cow's milk

4. Beide Parteien stimmen überein, daß die Möglichkeiten Österreichs, Rindfleisch einzuführen, von seiner Rindfleisch- und Lebendrinder- ausfuhr abhängig sind. Österreich kann daher in kritischen Situationen, wenn seine eigenen Ausfuhr von Rindfleisch und Lebendvieh durch Maßnahmen anderer Länder in einem wesentlichen Umfang eingeschränkt oder überhaupt unmöglich gemacht werden, die Eröffnung der Jahresquote für erstklassiges Rindfleisch oder eines Teiles davon aufschieben oder gänzlich aussetzen.

In solchen Fällen wird Österreich die USA davon in Kenntnis setzen und vor den beabsichtigten Maßnahmen in bilaterale Konsultationen eintreten. Beide Parteien werden bestrebt sein, innerhalb von 30 Tagen nach dem Ersuchen um Konsultationen zu einem Einvernehmen zu gelangen.

In Fällen besonderer Dringlichkeit, in denen eine solche Verzögerung nicht wieder gutzumachende Schädigungen verursachen würde, kann Österreich die oben erwähnten Maßnahmen bereits vor den Konsultationen vorläufig in Kraft setzen.

III.

Die Anhänge hiezu stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung dar.

Für die Delegation Österreichs:
Unter Vorbehalt der Ratifikation

Dr. Rudolf Willenpart
Ministerialrat

Wien, 17. Oktober 1979

Anhang I

Gemäß der Vereinbarung unterliegen die Käsesorten, die in die nachfolgenden Zollpositionen des US-Zolltarifes fallen, keiner Quotenregelung

TSUS Nr. (Nr. des US-Zolltarifs)	Warenbezeichnung
117.0020	Stilton, in Originallaiben, mit Ursprung in England
117.0520	Stilton, anders, mit Ursprung in England
117.1000	Brynza
117.3000	Gjetost, aus Ziegenmilchmolke oder Molke aus Ziegenmilch mit Zusatz von höchstens 20 Gewichts-% Kuhmilch

TSUS No.	Description	TSUS Nr. (Nr. des US- Zolltarifs)	Warenbezeichnung
117.3500	Gjetost cheese, other	117.3500	Gjetost, anderer
ex 117.4060	Goya cheese, in original loaves	aus 117.4060	Goya, in Originallaiben
117.4500	Roquefort cheese, in original loaves, product of France	117.4500	Roquefort, in Originallaiben, mit Ursprung in Frankreich
117.5000	Roquefort cheese, other, product of France	117.5000	Roquefort, anders, mit Ursprung in Frankreich
117.6060	Gammelost and Nokkelost cheeses	117.6060	Gammelost und Nokkelost
117.6500	Cheeses made from sheep's milk, in original loaves and suitable for grating	117.6500	reibfähiger Schafkäse in Originallaiben
117.6700	Pecorino cheese, made from sheep's milk, in original loaves, not suitable for grating	117.6700	nicht reibfähiger Pecorino aus Schafmilch in Originallaiben
117.7000	Other sheep's milk cheese	117.7000	anderer Schafkäse
117.7575	Other goat's milk cheese valued not over 25 cents per pound	117.7575	anderer Ziegenkäse mit einem Wert von höchstens 25 c je lb
117.8575	Other goat's milk cheese valued over 25 cents per pound	117.8575	anderer Ziegenkäse mit einem Wert von mehr als 25 c je lb
(to be established)	Soft ripened cow's milk cheeses meeting the following definition: "Soft ripened cheese is cured or ripened by biological curing agents such as molds, yeasts, and other organisms which have formed a prominent crust on the surface of the cheese. The curing or ripening is conducted so that the cheese visibly cures or ripens from the surface toward the center. Fat content in the dry matter is not less than fifty (50) percent. Moisture content, calculated by weight of the non-fatty matter is not less than sixty-five (65) percent. "The term soft ripened cheese does not include cheeses with mold, blue or otherwise, distributed throughout the interior of the cheese." The following non-comprehensive list is given for illustrative purposes only. Administrative cooperation should be established at the technical level concerning any difficulty related to the classification of these cheeses: Bibress Brie Camembert Cambre Carre de l'est	(noch festzusetzen)	Gereifter Weichkäse aus Kuhmilch gemäß folgender Definition: „Gereifter Weichkäse, gereift durch die Verwendung von biologischen Reifungssubstanzen wie Schimmelpilze, Hefe und andere Organismen, die eine auffällige Rinde auf der Oberfläche des Käses bilden. Die Reifung läuft so ab, daß der Käse augenscheinlich von der Oberfläche nach innen reift. Der Fettgehalt in der Trockenmasse beträgt nicht weniger als fünfzig (50) Prozent. Der Wassergehalt, der vom Gewicht der nicht-fetten Masse berechnet wird, beträgt nicht weniger als fünfundsechzig (65) Prozent. Die Bezeichnung gereifter Weichkäse bezieht sich nicht auf Käse mit Blauschimmel- oder anderen Pilzen in der Käsemasse. Die nachfolgende, nicht alle Arten umfassende Liste dient bloß zur Erläuterung. Eine administrative Zusammenarbeit im Falle von Schwierigkeiten bei der Einreihung dieser Käse sollte auf technischer Ebene eingerichtet werden: Bibress Brie Camembert Cambre Carré de l'Est

132 der Beilagen

5

Chaource	Chaource
Coulommiers	Coulommiers
Epoisse	Epoisse
Limbourg	Limbourg
Livarot	Livarot
Maroilles	Maroilles
Munster — from France and Germany along both sides of the Rhine.	Munster — mit Ursprung in Frankreich und der BRD, zu beiden Seiten des Rhein
Pont l'Evêque	Pont l'Evêque
Reblochon	Reblochon
St. Marcellin	St. Marcellin
Taleggio	Taleggio
(Examples offered for sale under commercial names)	(Unter Handelsnamen angeboten)
Boursault	Boursault
Caprice de Dieux	Caprice de Dieux
Ducs (Supreme des)	Ducs (Suprême des)
Explorateur	Explorateur

Annex II

Cheese Quotas Austria

TSUS Appendix Item No.	Commodity	Annual Import Quota Jan 1—Dec 31 (MT)
950.10 B	Swiss or Emmentaler cheese with eye formation.....	6 280
950.10 C	Other than Swiss or Emmentaler with eye formation (reported statistically as Gruyere-process)	920
950.10 D	Cheeses and substitutes for cheese provided for in items 117.75 and 117.85, part 4.C Schedule 1 of the Tariff Schedules of the United States (except cheese not containing cow's milk; cheese, except cottage cheese, containing 0.5 percent or less by weight of butterfat, and articles within the scope of other import quotas provided for in this part)	650

Anhang II

Käsequoten
Österreich

Anlage zum US-Zolltarif Tarifnummer	Warenbezeichnung	Jährlich Einfuhrquote 1. 1.—31. 12. (metrische Tonnen)
950.10 B	Schweizerkäse oder Emmentaler mit Lochbildung	6 280
950.10 C	andere Käse als Schweizerkäse oder Emmentaler mit Lochbildung (stati- stisch erfaßt als Gruyère-process)	920
950.10 D	Käse und Käseersatz der Nrn. 117.75 und 117.85, Teil 4 c, Liste 1 des US-Zolltarifes (ausgenommen Käse, die keine Kuhmilch enthalten; anderer Käse als Cottage Käse, mit einem Milchfettgehalt von 0,5% oder weniger des Gewichtes sowie Waren, die in andere Einfuhrquoten einzureihen sind)	650

Annex III

Tariff Item Number	Description of Products	Base Rate of Duty	Concession Rate of Duty
		in % ad val. or in Schilling per 100 kg	
02.02	Dead poultry (that is to say, fowls, ducks, geese, turkeys and guinea fowls) and edible offals thereof (except liver), fresh, chilled or frozen: ex C - Turkeys, frozen	—	(C) 150,— *
08.05	Nuts other than those falling within heading No. 08.01, fresh or dried, shelled or not: A - Almonds: 1 - Unshelled	56,—	(C) 25,—
	2 - Shelled: a - Bitter almonds	Free	Free
	b - Other	105,—	(C) 50,—
08.12	Fruit, dried, other than that falling within heading No. 08.01, 08.02, 08.03, 08.04 or 08.05: A - Plums: 1 - Unpacked or in separate packings of 10 kg or more: a - In separate packings of 80 kg or more	56,—	(C) 40,—
	b - In separate packings of less than 80 kg and down to 10 kg	84,—	(C) 40,—
	c - Unpacked	unbound	(C) 40,—
	2 - In other packings	84,—	(C) 40,—
16.02	Other prepared or preserved meat or meat offal: B - Of poultry: ex 2 - Of turkeys, in airtight containers of sheet or plate iron or steel, containing each 5 kg or less	30% but not less than S 400,— per 100 kg	(C) 20% but not less than S 250,— per 100 kg
20.06	Fruit otherwise prepared or preserved, whether or not containing added sugar or spirit: B - Other: ex 3 - Peaches, preserved in airtight containers of sheet or plate iron or steel, with a total content of sugar of 25% or less by weight, expressed as invert sugar	32%	(C) 19%
	4 - Mixtures of fruit, preserved in airtight containers, containing not less than four separate descriptions of fruit, except apples, in which the percentage of pears does not exceed 35% by weight	12% and S 300,— per 100 kg	(C) 7% and S 175,— per 100 kg
20.07	Fruit juices (including grape must) and vegetable juices, whether or not containing added sugar, but unfermented and not containing spirit: A - Concentrated juices: 3 - From fruits of heading No. 08.01 and sub-heading Nos. 08.02 D and E: ex b - Grapefruit juice, frozen	270,—	(C) 170,—

*) Remark: This concession applies to unsubsidized imports which respect the threshold price.

132 der Beilagen

7

Anhang III

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Ausgangs-	Vertrags-
		zollsatz	zollsatz
		in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg	
02.02	Totes Geflügel der Nummer 01.05, Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachthanfall davon (ausgenommen Lebern), frisch, gekühlt oder gefroren: aus C - Truthühner, gefroren	—	(C) 150,— *)
08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Nummer 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen, auch enthäutete Fruchtkerne: A - Mandeln: 1 - mit Schale	56,—	(C) 25,—
	2 - ohne Schale: a - Bittermandeln	frei	frei
	b - andere	105,—	(C) 50,—
08.12	Früchte, getrocknet (ausgenommen solche der Nummern 08.01 bis 08.05): A - Pflaumen und Zwetschken: 1 - unverpackt oder in Einzelpackungen von 10 kg oder mehr: a - in Einzelpackungen von 80 kg oder mehr	56,—	(C) 40,—
	b - in Einzelpackungen unter 80 kg bis 10 kg	84,—	(C) 40,—
	c - unverpackt	nicht gebunden	(C) 40,—
	2 - in anderen Packungen	84,—	(C) 40,—
16.02	Andere Zubereitungen und Konserven aus Fleisch, Innereien oder anderem Schlachthanfall: B - von Geflügel: aus 2 - von Truthühnern, in luftdicht verschlossenen Behältnissen aus Eisen- oder Stahlblech, die 5 kg oder weniger enthalten	30% mindestens S 400,— für 100 kg	(C) 20% mindestens S 250,— für 100 kg
20.06	Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder Alkohol: B - sonstige: aus 3 - Pfirsichkonserven, in luftdicht verschlossenen Behältnissen aus Eisen- oder Stahlblech, mit einem Gesamtzuckergehalt von 25% oder weniger des Gewichtes, gerechnet als Invertzucker	32%	(C) 19%
	4 - Mischfrucht-Konserven, in luftdicht verschlossenen Behältnissen, die nicht weniger als vier verschiedene Fruchtarten, ausgenommen Äpfel, enthalten und bei welchen der Anteil von Birnen 35 Gewichtsprozent nicht überschreitet	12% +S 300,— für 100 kg	(C) 7% +S 175,— für 100 kg
20.07	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, auch mit Zuckerzusatz, jedoch weder gegoren noch mit einem Zusatz von Alkohol: A - Dicksäfte: 3 - von Früchten der Nummern 08.01 und 08.02 D und E: aus b - Grapefruitsäfte, gefroren	270,—	(C) 170,—

*) Anmerkung: Dieser Vertragssatz kommt nur auf nicht subventionierte Einfuhren, die den Schwellenpreis nicht unterschreiten, zur Anwendung.

Annex IV**Definition of High Quality Beef**

1. Tenderloins (in separate packings weighing each 1,50 kg or more, without fat and side-muscles) or portioned steaks from carcasses possessing the following characteristics:

- A. Minimum external white fat covering over the ribeye muscle at the 12th rib of 0,4 inch to 0,9 inch.
- B. Carcass weight of 600 to 850 pounds.
- C. Minimum ribeye area at 12th rib — 9 square inches.
- D. Maximum Age — 30 months. Carcass must have no visible ossification of cartilage buttons over tips of spinous processes associated with the 1st through 11th thoracic vertebrae.
- E. Minimum intermuscular fat intermingled in lean in longismus (ribeye) muscle at the 12th rib (equivalent to modest or fat content of lean of 6.0 minimum, wet tissue basis, for longismus).

NOTE: This will not apply to other muscles of carcass.

- F. Color: Lean must be a bright, cherry red color at time of cutting of carcass.
- G. Fresh chilled carcasses or cuts must be at a temperature (internal of ribeye muscle) of less than 4 degrees C when packed for shipment

or

2. Carcasses or any cuts from cattle not over 30 months of age which have been fed for 100 days or more on a nutritionally balanced, high energy feed concentrate ration containing no less than 70% grain, and at an average feeding rate of at least 20 pounds total feed per day.

Explanatory Note

- A. Carcasses or cuts of beef graded or certified as "Prime" or "Choice" by U. S. standards, shall be regarded as meeting the requirements of definition 1 or 2 without further certification; Bilateral consultations between competent authorities of respective governments shall be held in the event the U. S. standards change.

Anhang IV**Begriffsbestimmung für erstklassiges Rindfleisch**

1. Lungenbraten (in Einzelpackungen, die 1,50 kg oder mehr enthalten, ohne Fett und ohne Seitenmuskeln) oder portionierte Steaks von Schlachtkörpern mit folgenden Merkmalen:

- A. Mindestfettabdeckung, weiß, außen, über dem Musculus longissimus dorsi an der 12. Rippe, von 0,4 bis 0,9 Zoll.
- B. Gewicht des Schlachtkörpers 600 bis 850 Pfund.
- C. Mindestquerschnitt des Musculus longissimus dorsi an der 12. Rippe — 9 Quadrat Zoll.
- D. Höchstalter — 30 Monate. Die Schlachtkörper dürfen keine sichtbare Verknöcherung der Knorpelenden an den Spitzen der Dornfortsätze des ersten bis elften Brustwirbels aufweisen.
- E. Minimum an intramuskulärem Fett im mageren Fleisch des Musculus longissimus dorsi an der 12. Rippe (mäßig bzw. mit einem Fettgehalt im mageren Fleisch von mindestens 6,0 auf Basis des feuchten Gewebes im Musculus longissimus dorsi).

ANMERKUNG: Das bezieht sich nicht auf andere Muskel der Schlachtkörper.

- F. Farbe: Das magere Fleisch muß eine helle, kirschrote Farbe beim Zerteilen des Schlachtkörpers haben.
- G. Frische gekühlte Schlachtkörper oder Teilstücke müssen (im Inneren des Musculus longissimus dorsi) bei der Verpackung zur Versendung eine Temperatur von weniger als 4° C haben

oder

2. Schlachtkörper oder Teilstücke von Rindern, mit einem Höchstalter von 30 Monaten, die durch mindestens 100 Tage eine fütterungsmäßig ausgewogene Kraftfuttermittelmengung erhielten, die zumindest 70% Getreide enthält, bei einer durchschnittlichen täglichen Futteraufnahme von mindestens 20 Pfund.

Erläuterung

- A. Schlachtkörper oder Teilstücke die gemäß den US-Qualitätsklassen „Prime“ oder „Choice“ klassifiziert oder bestätigt wurden, werden ohne weiteres Zeugnis als der Definition 1 oder 2 entsprechend angesehen werden. Für den Fall der Änderung der US-Qualitätsklassen werden bilaterale Konsultationen zwischen den zuständigen Behörden der betreffenden Regierungen stattfinden.

B. In the case of definition 2, the governments of exporting countries will certify to the governments of importing countries the fact that cattle are not over 30 months of age; have been feed for 100 days or more with a nutritionally balanced, high energy feed concentrate ration containing no less than 70% grain, and at an average feeding rate of at least 20 pounds total feed per day.

B. Bei Anwendung der Definition 2 bestätigen die Regierungen der Exportstaaten den Regierungen der Importstaaten die Tatsache, daß die Rinder höchstens 30 Monate alt sind und durch mindestens 100 Tage eine fütterungsmäßig ausgewogene Kraftfuttermittelmenge erhielten, die zumindest 70% Getreide enthält, bei einer durchschnittlichen täglichen Futteraufnahme von mindestens 20 Pfund.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Die Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Österreich betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse ist ein gesetzändernder und gesetzergänzender Staatsvertrag. Sie bedarf daher der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Sie hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen.

Die in dieser Vereinbarung enthaltenen österreichischen Konzessionen sind auch in die Liste XXXII — Österreich zum Genfer Protokoll (1979) aufgenommen worden. Die erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen für die Realisierung der Zollzugeständnisse werden in einem Durchführungsgesetz zur Vollziehung einzelner Vertragsbestimmungen ihre Berücksichtigung finden. Der Entwurf eines solchen Bundesgesetzes über zollrechtliche Maßnahmen zur Durchführung des Genfer Protokolls (1979) und der Liste XXXII — Österreich wird rechtzeitig vor dem für 1. Juli 1980 vorgesehenen Beginn des Wirksamwerdens der österreichischen Zollzugeständnisse (Teil I der Liste XXXII — Österreich) dem Nationalrat vorgelegt werden. Die Vereinbarung kann generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden.

Soweit die österreichischen nicht-tariflichen Zugeständnisse an die USA betroffen sind (Teil III der Liste XXXII — Österreich, Rindfleischquote), sind die diesbezüglichen Bestimmungen in der gegenständlichen Vereinbarung ausreichend determiniert, sodaß sie in der innerstaatlichen Rechtsordnung unmittelbar angewendet werden können. Die Anwendung dieser nicht-tariflichen Zugeständnisse wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1980 erfolgen.

Im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen des GATT („Tokio-Runde“) fanden, infolge ihrer Bedeutung als wichtigster außer-

europäischer Handelspartner Österreichs, bilaterale Verhandlungen mit den USA statt, die am Agrarsektor das Ziel einer Sicherung bzw. Vergrößerung der österreichischen Exportmöglichkeiten am Käsesektor zum Gegenstand hatten. Hierüber wurde eine Vereinbarung zwischen Österreich und den USA getroffen. Diese Vereinbarung wurde am 12. April 1979 von den USA unterzeichnet und von Österreich paraphiert. Die Unterzeichnung durch Österreich erfolgte durch Dr. Rudolf Willenpart, Ministerialrat im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, unter Vorbehalt der Ratifikation am 17. Oktober 1979.

Als Ergebnis haben sich die beiden Vertragspartner gegenseitig Konzessionen eingeräumt. Die USA haben die Einräumung einer jährlichen Einfuhrquote für österreichischen Käse (insbesondere Emmentaler) in der Höhe von 7 850 Tonnen zugestanden und werden diese in der GATT-Liste XX — USA binden. Die Höhe dieser Quote konnte erst nach langwierigen Verhandlungen vereinbart und somit ein entsprechender österreichischer Mindestmarktzutritt auf dem Käsesektor in den USA sichergestellt werden. Zahlreiche andere Käsesorten, die für den österreichischen Export derzeit praktisch ohne Bedeutung sind, unterliegen keiner Quotenregelung in den USA und können demnach weiterhin ohne mengenmäßige Beschränkungen eingeführt werden.

Als österreichische Gegenleistung wurde über nachhaltiges Drängen der USA die Einräumung einer jährlichen Einfuhrquote von 300 Tonnen für erstklassiges zur Verwendung in der Hotellerie und Gastronomie bestimmtes Rindfleisch (ex TNr. 02.01 B 1 des Österreichischen Zolltarifs) zugestanden, wobei binnen 8 Jahren nach dem Wirksamwerden des 1. Kontingentjahres eine Aufstockung dieser Quote auf 600 Tonnen zu erfolgen hat. Ferner hat Österreich bei einigen Produkten Zollsenkungen gewährt (Mandeln, getrocknete Pflaumen, Pfirsichkonserven, Grape-

fruitsäfte). Diese österreichischen Gegenkonzessionen sind an die Bedingung der Aufrechterhaltung und/oder Verbesserung des von den USA garantierten österreichischen Marktzutrittes für Käse geknüpft. Im Falle einer Modifizierung des US-Einfuhrregimes zum Nachteil Österreichs hat sich Österreich ausdrücklich das vertragliche Recht vorbehalten, die österreichischen Gegenkonzessionen zu ändern oder zurückzunehmen, ohne ein Kündigungsverfahren nach Artikel XXVIII des GATT gegenüber den USA durchzuführen. Die gegenständlichen österreichischen Konzessionen sind im Teil I der Liste XXXII — Österreich mit dem Buchstaben „C“ (d. h. „conditional“ — bedingt) gekennzeichnet, bzw. sind im Teil III der erwähnten Liste angeführt.

Die genannte Vereinbarung zwischen den USA und Österreich betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse dürfte seitens der USA voraussichtlich bereits am 1. Jänner 1980 in Kraft gesetzt werden.

Der mit dieser Vereinbarung in Zusammenhang stehende Verwaltungsaufwand (wie z. B. die Überwachung dieser Vereinbarung) kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

Der englische Text der Vereinbarung ist authentisch.

II. Besonderer Teil

Vorliegende Vereinbarung zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Österreich betreffend landwirtschaftliche Erzeugnisse gliedert sich in drei Teile.

Der erste Teil dieser Vereinbarung enthält die von den USA an Österreich gewährte Konzession für Käse.

Im Absatz 1 erklären sich die USA bereit, die im Anhang II angeführten Quoten für bestimmte Käsesorten in der Liste XX des GATT zu binden.

Gemäß Absatz 2 erklärten sich die USA bereit, ihr Einfuhrsystem so anzupassen, daß die im Anhang I angeführten Käse keiner Quotenregelung unterliegen, und die anderen Käse innerhalb der festgesetzten Quoten ungehindert eingeführt werden können.

Im Absatz 3 ist die Gesamtmenge der Österreich gewährten Käsequoten im Rahmen des Quotensystems festgelegt. Sie beläuft sich auf 7 850 t pro Jahr und ist nach der im Anhang II angeführten Unterteilung gegliedert. Sollte Österreich nicht in der Lage sein, die zugeteilte Jahresquote zu erfüllen, sind die USA berechtigt, vorübergehend eine Änderung des Ursprungslandes bis zum Ablauf des Quotenjahres vorzunehmen.

Im Absatz 4 erklärt sich Österreich bereit, keine Erstattungen oder sonstigen staatlichen Zuschüsse

derart zu gewähren, daß dadurch der Preis von Käse österreichischen Ursprungs unter dem Preis vergleichbaren US-Inlandskäses auf Großhandelsstufe zu liegen kommt. In einem solchen Fall würden Gegenmaßnahmen der USA möglich sein.

Der zweite Teil der vorliegenden Vereinbarung hat die österreichischen Gegenleistungen für die Zusage der USA zur Sicherung des Marktzutrittes für österreichischen Käse zum Inhalt.

Laut Absatz 1 gewährt Österreich einerseits die im Anhang III angeführten Zollzugeständnisse und eröffnet andererseits eine Einfuhrquote für frisches oder gekühltes, erstklassiges, zur Verwendung in der Hotellerie und Gastronomie bestimmtes Rindfleisch in Teilstücken gemäß der im Anhang IV enthaltenen Begriffsbestimmung. Diese Quote beträgt im ersten Kontingentjahr 300 t und wird innerhalb von 8 Jahren auf 600 t erhöht. Diese Zugeständnisse werden Bestandteil der GATT-rechtlichen Verpflichtung Österreichs sein, jedoch nur unter der Bedingung der Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung des Zutrittes österreichischer Käse auf dem US-Markt. Sollte das diesbezügliche US-Einfuhrregime zum Nachteil Österreichs geändert werden, so können die österreichischen Zugeständnisse ohne Anrufung des Verfahrens nach Artikel XXVIII des GATT geändert oder zurückgenommen werden.

Absatz 2 enthält die Bestimmung, daß obgenannte Rindfleischquote dem saisonalen Bedarf entsprechend in Teilen vergeben werden kann. Gegenstand dieser Regelung sind portionierte Steaks und bestimmter Lungenbraten, die mit der Begriffsbestimmung des Anhangs IV übereinstimmen müssen.

Der 3. Absatz sieht vor, daß jede Sendung von einem Ursprungszeugnis begleitet sein muß, welches vom US-Landwirtschaftsministerium ausgestellt wird und den österreichischen Zollbehörden bei der Abfertigung zum freien Verkehr vorzulegen ist. Weiters ist in diesem Absatz der wesentliche Wortlaut dieses Zeugnisses wiedergegeben.

Der 4. Absatz enthält die Bestimmung, daß Österreich in kritischen Situationen, wenn seine eigenen Ausfuhren von Rindfleisch und Lebewild durch Maßnahmen anderer Länder in wesentlichem Umfang eingeschränkt oder überhaupt unmöglich gemacht werden, die Eröffnung der Jahresquote oder eines Teiles davon für das in dieser Vereinbarung bezeichnete Rindfleisch aufschieben oder gänzlich aussetzen kann. Solche Situationen sind den USA zu notifizieren und vor Ergreifung der beabsichtigten Maßnahmen werden beide Vertragspartner in bilaterale Konsultationen eintreten. Sie werden bestrebt sein, innerhalb von 30 Tagen nach dem Ersuchen um Konsultationen zu einem Einvernehmen zu gelangen. Sollten jedoch Fälle besonderer Dring-

132 der Beilagen

11

lichkeit vorherrschen, in denen durch eine Verzögerung eine nicht wieder gutzumachende Schädigung Österreichs verursacht würde, kann Österreich die zitierten Maßnahmen bereits vor Aufnahme von Konsultationen vorläufig treffen.

Der dritte Teil der Vereinbarung bezieht sich auf die vier Anhänge, welche einen integrierenden Bestandteil der genannten Vereinbarung darstellen.

Im Anhang I sind diejenigen Käsesorten aufgezählt, die gemäß der Vereinbarung in den USA keiner Quotenregelung unterliegen.

Im Anhang II sind die Quoten für bestimmte Käsesorten angeführt, welche die USA in der Liste XX des GATT zugunsten Österreichs binden.

Anhang III enthält diejenigen Konzessionen am Zollsektor, die Österreich als Gegenleistung für die Zusage der USA betreffend die Sicherung des Marktzutrittes für österreichischen Käse gewährt.

Im Anhang IV ist die Begriffsbestimmung für erstklassiges Rindfleisch, wie es im Sinne dieser Vereinbarung verstanden wird, angeführt. Die in diesem Anhang genannten „Erläuterungen“ stellen ebenfalls einen integrierenden Vertragsbestandteil dar und dienen zur Beschreibung der Begriffsbestimmung für erstklassiges „Rindfleisch“. Unter den im Punkt B. der „Erläuterung“ genannten „Regierungen der Importstaaten“ ist österreichischerseits das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu verstehen.